

aber der geehrte Abgeordnete hat hier nicht nachgewiesen, in wie fern der Landwirth zu kurz kommen soll, wenn das Gesetz nach dem Vorschlage der Deputation angenommen wird. Wie man behaupten kann, daß durch das Gesetz ein Mißbrauch herbeigeführt werden kann, begreife ich nicht. Sagt das Gesetz, diese oder jene Rechte soll der Commissionair oder Expeditur haben, so weiß dies von nun an Jeder im Lande; wer davon Nachtheile für sich fürchtet, der mag diesen durch besondere Vertragsbestimmungen abhelfen. Da aber das Gesetz künftighin dergleichen besondere Vereinigungen und Verträge ausdrücklich nachläßt, wodurch der Committent sich eine Beschränkung der Rechte des Commissionairs stipuliren kann, darum bedarf es des von dem Abgeordneten Claus zu dem Ende vorgeschlagenen Zusatzes, vermöge dessen jedesmal eine schriftliche Erklärung des Committenten hinzukommen soll, nicht. Eine solche würde ganz überflüssig und dem Gesetze entgegen sein. Was dieses als allgemeine Regel aufstellt, würde durch jenen Zusatz zur Ausnahme werden. Dies wäre der Absicht der hohen Staatsregierung eben so, wie der der Deputation, zuwider. Uebrigens würde es sehr unpassend sein, wenn der Commissionair bei jedem Vorschusse sich von dem Committenten eine schriftliche Erlaubniß geben lassen wollte, die Waaren beim Verzuge sofort zu veräußern. Durch das Anverlangen einer solchen Erlaubniß würde er dem Committenten zu erkennen geben, wie er glaube, daß diese auf dem Punkte stehe, Banquerout zu machen; eine solche Erklärung möchte den Committenten in den wenigsten Fällen zu dem Geschäfte mit dem Commissionair einladen, vielmehr möchte dieser durch ein solches Unsinnen das ganze Geschäft eher von sich verschrecken.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich erkläre, daß ich der Ansicht der geehrten Deputation beitrete, und will nur mit wenigen Worten auf die gegen diese Ansicht vorgebrachten Gründe zurückkommen. Es wurde darauf Bezug genommen, daß es sich jetzt nicht um Aenderung des einmal bestehenden Rechtssystems handle und ein neues Recht nicht begründet werden solle. Dies ist wohl zuzugeben; allein wenn das Bedürfniß einmal vorhanden ist, ferner wenn die Gelegenheit vorhanden ist, ein neues Recht gleichzeitig mit festzustellen, so kann dies niemals zur Unzeit geschehen. Wäre dies bei dergleichen Veranlassungen nicht schon mehrfach geschehen, so würde so manche gesetzliche Bestimmung, welche in der neuern Zeit gegeben worden ist, unterblieben sein. In der Ständeversammlung sind schon viele Abänderungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen berathen worden. Wurde darauf Bezug genommen, daß wohl nicht die Absicht sein könne, neue Privilegien einzuführen, so ist dieser Grundsatz nur zu billigen. Ich glaube aber nicht, daß es sich hier um Einführung eines neuen Vorrechts handle. Ich will nicht sagen, daß nach dem bisherigen Gerichtsbrauch die fraglichen Bestimmungen schon vorhanden gewesen seien. Seiten des Herrn Staatsministers ist dies als nicht begründet nachgewiesen worden. So viel aber scheint mir gewiß zu sein, daß man im gewöhnlichen Leben der Ansicht der Deputation ist. Die Handelsleute und diejenigen, welche in einem derartigen Verkehre stehen, gehen von dieser

Ansicht aus; es würde daher durch die Erweiterung, wie unsere Deputation sie vorschlägt, ein wesentlicher Nachtheil nicht herbeigeführt werden. Der Grundsatz ist gewiß sehr hoch zu achten, daß andere Gläubiger nicht benachtheiligt werden sollen. Allein so viel steht jetzt schon fest, daß Nichtkaufleute mit Handelsleuten schwerlich sich in gewagte Darlehngeschäfte einlassen, ohne Sicherheit zu haben. Wenn ferner der Nachtheil dargestellt wird, daß ein Jeder, wenn es zum Concourse kommt, zugreifen würde, so befürchte ich dies nicht, weil es offenbar ist, daß sowohl der Creditur, als auch derjenige, der sich zur Verkürzung der übrigen Gläubiger mit ihm in Beziehung setzt, sich leicht der Untersuchung aussetzen würde; denn in den meisten Fällen würde ein solches Gebahren sich als Betrug darstellen. Durch Annahme des Deputationsvorschlages würde jedes Scheingeschäft abgeschnitten und vermieden werden, was nur zur Hebung der Moralität im Handelsverkehre führen kann. Ist bemerkt worden, daß man sich zur Beseitigung der Vorrechte veranlaßt gefühlt habe, auch die stillschweigenden Hypotheken aufzuheben, so haben hierbei wohl andere Rücksichten stattgefunden. Kann auch ein Vergleich mit stillschweigenden Hypotheken hier wohl angewendet werden, so ist doch zu bedenken, daß die stillschweigenden Hypotheken besonders deswegen lästig waren, weil der Eigenthümer nicht mit völliger Gewisheit voraussehen konnte, ob er sein Eigenthum schuldenfrei übernehme. In so fern waren die stillschweigenden Hypotheken höchst nachtheilig. Bei Constatirung der Masse konnte auch nicht sofort übersehen werden, ob denn nicht noch stillschweigende Hypotheken sich vorfinden würden. Was das bevorzugte Pfandrecht anlangt, so werden die Waaren, die nicht vorgefunden werden, ohnehin nicht als zur Masse gehörig betrachtet, während bei den stillschweigenden Hypotheken es umgekehrt ist; man erwartete, daß keine Gläubiger sich mehr finden würden, und es traten später doch dergleichen noch auf. Also auf den Concurse angewendet scheint mir die angezogene Vergleichung nicht ganz anwendbar zu sein. Die hauptsächlichste Rücksicht, welche mich bestimmt, der Deputation beizutreten, ist die Beförderung des Handels und der Gewerbe. Es ist nicht zu verkennen, daß einzelne Gläubiger dadurch benachtheiligt werden können, allein der Abgeordnete Schaffer hatte ganz Recht, daß man gewiß mit mehr Vorsicht bei Darlehngeschäften zu Werke gehen würde, wenn die Bestimmung durch das Gesetz sanctionirt wird, da sie einmal schon als vorhanden angesehen wird, sei es, daß einzelne Erkenntnisse diese Ansicht herbeigeführt haben, sei es, daß es eine Voraussetzung ist, die als natürlich betrachtet wird. Uebrigens scheint mir dieses Pfandrecht auch kein so großes Vorrecht zu sein; denn wer seine Waaren einem Commissionair übergiebt, setzt voraus, daß der Commissionair sich nöthigenfalls aus den Waaren bezahlt machen werde. Es findet also gewissermaßen ein Contractsverhältniß statt.

Abg. Meisel: Der vorzüglichste Grund, welcher der Deputation eingehalten worden ist, daß das Verkaufsrecht an die anvertrauten Waaren nicht statthaft sei, ist davon entlehnt worden, daß bei ausbrechenden Concursen möglichst wenige Prioritäten geltend gemacht werden sollen. Ich gebe zu, daß das